Wahlverfahrensvorschlag: Delegierte und Ersatzdelegierte zur Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

Für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesdelegiertenkonferenz (LDK) gilt grundsätzlich die Wahlordnung des Kreisverbandes mit folgenden Abweichungen/Besonderheiten:

- 1. Bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten müssen die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes eingehalten werden. Das bedeutet konkret, dass bei den Wahlen nur Parteimitglieder abstimmungsberechtigt sind, die zum Zeitpunkt der Kreismitgliederversammlung, in Dortmund wahlberechtigt sind (§ 7 Abs. 1 KomWG NRW) und Ihren Hauptwohnsitz in Dortmund haben. Zum Zeitpunkt der Versammlung sind somit unter 16-Jährige Parteimitglieder, solche die keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sowie Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Dortmund haben, nicht abstimmungsberechtigt. Parteimitglieder, die vom Wahlrecht infolge eines Richterspruchs ausgeschlossen sind, sind ebenfalls nicht abstimmungsberechtigt.
- 2. Es werden vier quotierte und drei offene Plätze gewählt. Die Wahl erfolgt getrennt nach Frauen- und offenen Plätzen; zunächst die Delegiertenplätze, sodann die Ersatzdelegiertenplätze. Als Ersatzdelegierte werden so viele Personen gewählt, wie bei der diesbezüglichen Wahl das Quorum erreichen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr als 50 % der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. In einem zweiten Wahlgang darf kandidieren, wer im 1. Wahlgang mehr als 15% der Stimmen erhalten hat. In einem dritten Wahlgang dürfen die beiden Bewerber*innen kandidieren, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erzielten.
- 3. Zu einem Wahlgang sind alle Personen zugelassen, die nach Aufforderung durch die Versammlungsleitung und rechtzeitig vor Eröffnung des Wahlgangs ihre Kandidatur angemeldet haben und die Regelung unter Punkt 1 dieses Verfahrensvorschlags erfüllen. Die Anmeldung kann auch vor der Versammlung gegenüber der Kreisgeschäftsstelle und/oder per Antragsgrün erfolgen. Eine Kandidatur in Abwesenheit ist möglich. In diesem Fall wird die Kandidatur stellvertretend vorgestellt und es entfällt die Möglichkeit für Fragen.
- 4. Jede kandidierende Person hat die Möglichkeit, sich drei Minuten vorzustellen. Die Vorstellung der Kandidierenden für einen Listenplatz erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen. Es gibt die Möglichkeit seitens der Mitgliederversammlung, schriftlich und namentlich maximal zwei Fragen zu stellen. Zur Beantwortung haben die Kandidat*innen 3 Minuten Zeit. Die Fragesteller*innen werden ausgelost, jeweils die Hälfte der Fragen ist Frauen vorbehalten.
- 5. Die Bewerber*innen werden in verbundener Einzelwahl (sogenannter Blockwahl) gewählt. Die Bewerber*innen für die Ersatzdelegierten werden in verbundener Einzelwahl gewählt. Hier ist jede*r gewählt, der*die das Quorum erreicht.